

910 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1978 05 22****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1973 und 429/1975 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die Z. 6 zu lauten:

„6. Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung.“

2. Im § 2 hat die Z. 8 zu entfallen. Die bisherigen Z. 9 und 10 erhalten die Bezeichnungen „8.“ und „9.“.

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie Angelegenheiten der Abteilungen regeln, auf die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ anzuwenden.“

4. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflösung von Studieneinrichtungen

in Oberschützen hat nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 5, des § 22 Abs. 1 lit. f und i sowie Abs. 3, des § 28 lit. f und h und des § 32 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf jene Begabten Bedacht zu nehmen, die aus verkehrsbedingten Gründen keine andere zumutbare Möglichkeit zum ordentlichen Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder zur Vorbereitung auf ein solches Studium haben.“

5. § 7 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der gemäß Abs. 5 gewählte Vorsitzende der Kommission führt die Bezeichnung „Leiter der Expositur Oberschützen“. Er hat an den Sitzungen des Gesamtkollegiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Sofern Angelegenheiten, die ausschließlich die Expositur Oberschützen betreffen, behandelt werden, hat er beschließende Stimme.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Die durch die Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz (Bundesgesetz vom 18. Jänner 1978, BGBl. Nr. 85) herbeigeführten Änderungen berühren die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 252/1973 und 429/1975 insof fern, als im § 5 Abs. 2 und im § 7 Abs. 2 der

Kunsthochschulordnung eine Reihe von Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zitiert sind, die nunmehr eine zum Teil andere Bezeichnung tragen.

Neben der Berücksichtigung dieser durch die Novellierung des Kunsthochschul-Organisati-

onsgesetzes bewirkten Änderungen bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf vor allem eine Anpassung der organisationsrechtlichen Bestimmungen an die studienrechtlichen Gegebenheiten an einzelnen Kunsthochschulen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Änderung der Bezeichnung einer Abteilung an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und die Auflassung der Abteilung Tanz an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zu sehen.

Schließlich sollen durch rechtstechnische Verbesserungen (Art. I Z. 3 und 5) Schwierigkeiten bei der Vollziehung beseitigt werden.

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.

Der von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals vorgebrachten Anregung, die Bestimmungen des § 9 über die Zuordnung der Lehrer zu den Abteilungen zu ändern, wurde nicht gefolgt. Eine Novellierung, wonach jeder Lehrer nur einer Abteilung angehören und demnach nur in einer Abteilung wahlberechtigt und wählbar sein solle, wäre weder eine sachgerechte Lösung, noch würden damit wesentliche administrative Vereinfachungen zu erzielen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1

Zur beabsichtigten Änderung der Bezeichnung der Abteilung ist zu bemerken, daß die derzeitige Benennung („Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre“) den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht. Der Aufgabenbereich der Abteilung erstreckt sich nicht nur auf die Vermittlung gestalterischer Grundlagen. Seit langem ist dieser Abteilung die Ausbildung der Lehrer an höheren Schulen für die einzelnen Fächer der Kunsterziehung anvertraut.

Die Zielsetzung der Abteilung ist somit wesentlich umfassender als ihre Bezeichnung es zum Ausdruck bringt. Es sollte daher analog zur Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz (vergleiche Bundesgesetz vom 9. Mai 1973, BGBI. Nr. 252) eine Umbenennung der Abteilung in „Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung“ vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 2

Mit Erlass des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. August 1975, Z. 60 619/7/16/75, wurden sämtliche der Abteilung Tanz der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien zugeordnete Studienrichtungen (Künstlerischer Tanz, Tanzpädagogik-Akademischer Tanz sowie Tanzpädagogik-Nationaltanz) auslaufend aufgelassen. Die letzten

Studierenden werden bis zum Ende des Studienjahres 1977/78 die Diplomprüfungen ablegen. Mit diesem Zeitpunkt wird auch die Abteilung als Organisationseinheit aufzulassen sein, da sie in Ermangelung von Studienrichtungen und Studierenden entbehrlich wird.

Die Gründe für die im Jahre 1975 getroffene Entscheidung seien hier nochmals kurz dargestellt.

Der Österreichische Bundestheaterverband ist bemüht, die Ballettausbildung in Österreich unter Bedachtnahme auf erprobte ausländische Modelle effizienter zu gestalten. Als bester Weg bietet sich hier eine internatsmäßige Führung einer Ballettschule an, die neben anderen Vorteilen auch die Möglichkeit geben würde, talentierte Kinder aus dem ganzen Bundesgebiet zu erfassen, während die derzeitige Lösung wegen des Fehlens eines Internates im wesentlichen nur eine Berücksichtigung der Begabungen im Wiener Raum zuläßt, was zu einer nicht erwünschten Einengung der Selektionsmöglichkeiten führt.

Eine zielführende Ausbildung, die eine möglichst frühzeitige Erfassung von Talenten voraussetzt, wurde auch an der Musikhochschule in Wien durch das Fehlen eines Internates erheblich erschwert. Der Betrieb eines Internates kann aber im Rahmen einer Hochschule aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht kommen.

Seit dem Jahre 1964 wurden lediglich 28 Absolventen der Tanzabteilung von größeren Bühnen engagiert. Im Verhältnis zu dieser relativ geringen Zahl war der Personalaufwand für die Abteilung Tanz nicht mehr vertretbar.

Es erschien daher auch aus ökonomischen Überlegungen geboten, auf die Weiterführung eines zweiten vom Bund betriebenen Ballettinstitutes in Wien zu verzichten.

Zu Art. I Z. 3

Das Orff-Institut an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg unterscheidet sich von den anderen Abteilungen der Hochschule nur durch seine Bezeichnung als Institut und seinen besonderen Arbeitsbereich.

Die vom Gesetzgeber gewählte Bezeichnung „Sonder-Abteilung“ ist lediglich auf diese Unterschiede zurückzuführen.

Es finden demnach auch schon jetzt alle für die Abteilungen relevanten Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes (mit Ausnahme des § 7 Abs. 2) und der Kunsthochschulordnung auf das Orff-Institut Anwendung.

Vom rechtstechnischen Standpunkt wäre es wünschenswert, von der bisherigen Zitierung

910 der Beilagen

3

einer Vielzahl von einzelnen Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und der Kunsthochschulordnung im § 5 Abs. 2 der Kunsthochschulordnung abzugehen und eine allgemeinere Formulierung zu wählen. Damit würden in Zukunft Änderungen des § 5 Abs. 2 im Gefolge von Novellierungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes entbehrlich werden.

Zu Art. I Z. 4

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 trägt der eingangs erwähnten Novellierung des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes Rechnung.

Zu Art. I Z. 5

In letzter Zeit sind Unklarheiten über das Stimmrecht des Leiters der Expositur Ober-

schützen im Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz entstanden. Durch die Neufassung des § 7 Abs. 6 soll der Versuch einer Klarstellung unternommen werden.

Das Gesamtkollegium der Musikhochschule in Graz hat sich im Begutachtungsverfahren mit der beabsichtigten Neuregelung auseinanderge setzt und einstimmig beschlossen, dagegen keinen Einwand zu erheben.

KOSTEN

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgese henen Maßnahmen würden weder im Personalaufwand noch im Sachaufwand einen Mehrbedarf verursachen.

Textgegenüberstellung**Geltendes Recht:****§ 1 Z. 6**

6. Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre.

§ 2. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Solorgesang und musikdramatische Darstellung;
8. Tanz;
9. Schauspiel und Regie („Max Reinhardt-Seminar“);
10. Film und Fernsehen.

§ 5 Abs. 2

(2) Die Bestimmungen der §§ 10, 11 Abs. 1 bis 4, 12, 13, 15, 20 Abs. 1, 4, 5 und 6, 21 Abs. 5, 22 Abs. 1 lit. f, j und t, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 33 Abs. 5, 35 Abs. 2 und 41 Abs. 3, 5 und 6 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sowie die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 15 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes sind auf diese Sonder-Abteilung sinngemäß anzuwenden.

Regierungsvorlage:**§ 1 Z. 6**

6. Allgemeine Kunstlehre und Kunsterziehung.

§ 2. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Solorgesang und musikdramatische Darstellung;
8. Schauspiel und Regie („Max Reinhardt-Seminar“);
9. Film und Fernsehen.

§ 5 Abs. 2

(2) Die Bestimmungen des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie Angelegenheiten der Abteilungen regeln, auf die Sonder-Abteilung „Orff-Institut“ anzuwenden.

Geltendes Recht:**Regierungsvorlage:****§ 7 Abs. 2**

(2) Die Erweiterung des Arbeitsbereiches der Hochschule durch in Oberschützen geführte Studieneinrichtungen, die Errichtung, Benennung, Beschränkung, Umgrenzung und Auflösung solcher Studieneinrichtungen sowie die Errichtung von Kursen und Lehrgängen in Oberschützen hat nach den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 1 lit. f, 28 lit. f und h und 32 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf jene Begabten Bedacht zu nehmen, die aus verkehrsbedingten Gründen keine andere zumutbare Möglichkeit zum ordentlichen Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder zur Vorbereitung auf ein solches Studium haben.

§ 7 Abs. 6

(6) Der gemäß Abs. 5 gewählte Vorsitzende der Kommission führt die Bezeichnung „Leiter der Expositur Oberschützen“. Er hat an den Sitzungen des Gesamtkollegiums teilzunehmen, wobei er nur dann Stimmrecht hat, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die die Expositur Oberschützen betreffen.

§ 7 Abs. 2

(2) Die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflösung von Studieneinrichtungen in Oberschützen hat nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 5, des § 22 Abs. 1 lit. f und i sowie Abs. 3, des § 28 lit. f und h und des § 32 Abs. 2 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zu erfolgen. Dabei ist insbesondere auf jene Begabten Bedacht zu nehmen, die aus verkehrsbedingten Gründen keine andere zumutbare Möglichkeit zum ordentlichen Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder zur Vorbereitung auf ein solches Studium haben.

§ 7 Abs. 6

(6) Der gemäß Abs. 5 gewählte Vorsitzende der Kommission führt die Bezeichnung „Leiter der Expositur Oberschützen“. Er hat an den Sitzungen des Gesamtkollegiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teilzunehmen. Sofern Angelegenheiten, die ausschließlich die Expositur Oberschützen betreffen, behandelt werden, hat er beschließende Stimme.